

## Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Satzungsregelungen des AZV

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Künftige Fassung</u>
<p><b>1. Überschrift</b> Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p><b>1. Überschrift</b> Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (AZV – Entschädigungssatzung – AZVES)</p>
<p><b>2. § 2 Satz 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter</b> Es erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung</p> <p style="margin-left: 40px;">a) der Verbandsvorsitzende in Höhe von 350 Euro sowie</p> <p style="margin-left: 40px;">b) sein Stellvertreter in Höhe von 175 Euro.</p>	<p><b>2. § 2 Satz 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter</b> Es erhalten eine monatliche Aufwandentschädigung</p> <p style="margin-left: 40px;">a) der Verbandsvorsitzende in Höhe von 350 Euro sowie</p> <p style="margin-left: 40px;">b) sein erster Stellvertreter in Höhe von 175 Euro.</p>
<p><b>3. § 2 Satz 3</b> bisher nicht vorhanden</p>	<p><b>3. § 2 Satz 3</b> Der weitere Stellvertreter erhält keine gesonderte Aufwandentschädigung über das Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung hinaus..</p>
<p><b>4. § 3 Satz 1</b> Die Mitglieder der Versammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen zur Abgeltung der ihnen zustehenden Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten eine Aufwandentschädigung von 50 Euro.</p>	<p><b>4. § 3 Satz 1</b> Die Mitglieder der Versammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen zur Abgeltung der ihnen zustehenden Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten eine Aufwandentschädigung von 50 Euro.</p>
<p><b>4. § 4 a Geschlechtsneutrale Formulierungen</b> bisher nicht vorhanden</p>	<p><b>4. § 4 a Geschlechtsneutrale Formulierungen</b> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.</p>